OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851905/2/Wg

Datum:
Linz, 12. September 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der H GmbH, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 27. Juli 2023, GZ: BHUUGe-2023-228154, betreffend die Untersagung der Ausübung des Gewerbes „Kosmetik (Schönheitspflege)“ im Standort X den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. Juli 2023, GZ: BHUUGe-2023-228154, wurde zur Gewerbeanmeldung der S GmbH, FN X, mit dem Sitz in X vom 4. Juli 2023 festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes „Kosmetik (Schönheitspflege)“ im Standort X nicht vorliegen und wurde die Ausübung dieses Gewerbes mit der namhaft gemachten gewerberechtlichen Geschäftsführerin S G, geboren am X, untersagt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 18. August 2023 mittels E-Mail eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, die vom Geschäftsführer der H GmbH, A E, unterfertigt ist.

Mit Schreiben vom 24. August 2023 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die gegenständliche Beschwerde zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet wird. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass A E im Firmenbuch nicht als handelsrechtlicher Geschäftsführer der S GmbH aufscheint.
Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde seitens der belangten Behörde kein Gebrauch gemacht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da aufgrund der Aktenlage feststand, dass die vorliegende Beschwerde zurückzuweisen ist.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Die S GmbH brachte am 4. Juli 2023 bei der belangten Behörde eine elektronische Gewerbeanmeldung für das Gewerbe „Kosmetik (Schönheitspflege)“ für den Standort X ein. Als gewerberechtliche Geschäftsführerin wurde S G, geboren am X, namhaft gemacht.

Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens erging in der Folge der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Alleinige handelsrechtliche Geschäftsführerin der S GmbH, FN X, ist M H, geboren am X, sie vertritt die GmbH seit 22. April 2023 selbständig.

A E ist nicht handelsrechtlicher Geschäftsführer der S GmbH, sondern vertritt er die H GmbH mit einer weiteren Person als handelsrechtlicher Geschäftsführer. Diese GmbH ist jedoch nicht Adressat des hier gegenständlich mit Beschwerde bekämpften Bescheides.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere aus dem Bescheid der belangten Behörde vom 27. Juli 2023 und den Firmenbuchauszügen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gegenständlich spricht der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid über einen Antrag der S GmbH ab und wurde dieser Bescheid auch gegenüber dieser GmbH erlassen, indem er ihr zugestellt wurde.

Die Beschwerde wurde von A E, Geschäftsführer der H GmbH, erhoben.

Zu prüfen ist gegenständlich, ob A E legitimiert ist, eine Beschwerde für die S GmbH gegen den Bescheid, mit dem die Gewerbeausübung untersagt wurde, einzubringen.

Nach der ständigen Rechtsprechung sind die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Organe als zur Erhebung eines Rechtsmittels bzw. einer Beschwerde berechtigt anzusehen (vgl. VwGH 19.12.2019, Ra 2019/07/0099).

Nach der einschlägigen Bestimmung des GmbHG wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

A E ist, wie unter II. festgestellt, nicht der handelsrechtliche Geschäftsführer der S GmbH und ist er daher im Sinn der oben zitierten Judikatur nicht berechtigt, die S GmbH zu vertreten, womit ihm auch nicht das Recht zur Erhebung eines Rechtsmittels, gegenständlich einer Beschwerde, zukommt.

Daher ist im Ergebnis die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung

des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl